

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Krankenhausseelsorge in der EKvW“
2. Der Sitz des Vereins ist Schwerte.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Vereinsname führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Krankenhausseelsorge in der EKvW in ideeller und materieller Hinsicht.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung von fachorientiertem Austausch und Kontakten innerhalb der EKvW und über die Grenzen der Landeskirche hinaus
- Förderung von Fachtagungen und Fachweiterbildung
- Förderung der weiteren Konventsarbeit und der Organe des Konvents der Krankenhausseelsorge in der EKvW

Die Zuständigkeit der EKvW hinsichtlich der Krankenhausseelsorge bleibt davon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann nur eine volljährige natürliche Person werden.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können sowohl volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen werden.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages und durch schriftliche Beitrittsbestätigung des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod einer natürlichen oder Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung seitens des Mitglieds, die mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, die der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit 2/3 Mehrheit beschließen kann. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
5. Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Es ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten. Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und Grundes vom Vorstand verlangen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer/innen
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits-, Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
3. a) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
b) Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Eine Satzungsänderung muss in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - der/dem Kassierer/in,
 - der/dem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

4. Er entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
5. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über dessen Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke.
6. Ihm obliegt die Aufstellung des Jahresvoranschlags und der Jahresrechnung.
7. Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich. Dazu ist der Vorstand des Konvents der Krankenhauseelsorge in der EKvW einzuladen. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden der Vorstandssitzung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende – jede/r von ihnen allein – den Verein (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 7 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Auslagen des Vorstandes, die im Rahmen seiner Tätigkeit notwendigerweise anfallen (wie z.B. Telefon- oder Fahrtkosten) werden erstattet.
Im Fall ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit _ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Konvent der Evangelischen Krankenhauseelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld zu, der es ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 21.05.2001 in Kraft.

Iserlohn, 21.05.2001